

Auszug aus den textlichen Festsetzungen (Teil B)

2.00 Baugestalterische Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften

2.01 Sockel

Die Oberkante Erdgeschossfußboden darf höchstens 0,50m über OK der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

2.02 Einfriedungen

Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum und zu Grundstücksgrenzen sind zulässig.

Sie dürfen eine Höhe von 2,0m nicht überschreiten.

Als Einfriedungen sind nicht zulässig: massive Mauern oder Betonbau

keine rechtliche Grundlage nach § 85 (1) BauO LSA mehr gegeben

2.03 Werbeanlagen

Für Werbeanlagen unter 0,5m² ist die Stadt zustimmungspflichtig, ab 0,5m² (**jetzt 1,0m²**) sind sie genehmigungspflichtig durch das Bauordnungsamt des Landkreises.